

[07.01.2021] Schulbetrieb ab dem 11. Januar 2021



>>>>>>>>> Beginn der Schulmail des MSB NRW >>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

zuallererst wünsche ich Ihnen alles Gute, Glück und vor allem Gesundheit für das neue Jahr 2021. Ich hoffe, dass Sie ein besinnliches Weihnachtsfest und schöne Tage rund um den Jahreswechsel verbringen konnten.

Wie mit meiner letzten SchulMail zugesagt, möchte ich Ihnen heute nach den Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin sowie nach den gestrigen Beratungen und Entscheidungen im Landeskabinett zum weiteren Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen wichtige Informationen für Ihre Arbeit vor Ort geben und dabei mit einigen grundlegenden Anmerkungen zur aktuellen Situation beginnen:

Für viele Familien stellen die Schulen eine unerlässliche Unterstützung für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder dar. Und insbesondere für jüngere Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die zu Hause nur eingeschränkt begleitet, gefördert und gefordert werden können, leisten die Schulen mit ihren verlässlichen Strukturen einen unverzichtbaren Beitrag zur Bildung und Erziehung. Staat und Gesellschaft stehen daher in der Verantwortung, für alle Schülerinnen und Schüler Bildungschancen zu sichern, erfolgreiche Bildungsbiographien mit Abschlüssen zu ermöglichen und soziale Teilhabe zu gewährleisten. Die unbestritten beste Möglichkeit, diesem pädagogischen Anspruch und dieser Verantwortung gerecht zu werden, stellt der Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler dar. Trotz des großen Engagements der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals in den Schulen sowie der inzwischen vielfach positiven Entwicklungen beim Distanzunterricht soll und kann dieser den Präsenzunterricht nicht vollumfänglich ersetzen. Die Schule ist und bleibt der beste Lernort für unsere Schülerinnen und Schüler. Dies gilt insbesondere auch für die Kinder an den Grundschulen und in der Primarstufe der Förderschulen, für die aufgrund ihres Alters ein Distanzunterricht eine besonders große Herausforderung darstellt. Das Ziel der Landesregierung ist daher in Abwägung mit den wichtigen Fragen des Gesundheitsschutzes eine möglichst schnelle Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Allerdings: Auch zu Beginn des Jahres 2021 wirken sich die Corona-Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen weiterhin auf das Unterrichtsgeschehen an unseren Schulen aus. Für die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Lebensbereiche muss es in den nächsten Wochen und Monaten das Ziel sein, parallel zu den begonnenen Impfungen das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird. Aufgrund der unverändert angespannten und derzeit äußerst unsicheren allgemeinen Infektionslage werden daher auch die Schulen einen Beitrag zur Kontaktminderung leisten müssen. Daraus folgen zu Beginn dieses Jahres zunächst weitere

Einschränkungen für den Präsenzunterricht an unseren Schulen.

Bereits am 21. Dezember 2020 hatte ich Sie in einer SchulMail über mögliche Szenarien für einen eingeschränkten Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen nach dem 10. Januar 2021 informiert und umfangreiche Informationen zukommen lassen, um eine möglichst frühzeitige Vorbereitung auf den Schulbeginn im neuen Jahr zu ermöglichen. Auf die dort übermittelten Informationen möchte ich an dieser Stelle nochmals hinweisen.

Schulbetrieb an den nordrhein-westfälischen Schulen ab dem 11. Januar 2021:

Am 5. Januar 2021 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin erneut beraten. Die dort gefassten Beschlüsse hat das Ministerium für Schule und Bildung in der Folge intensiv mit vielen Akteuren und Verbänden aus dem Bildungsland Nordrhein-Westfalen erörtert, ferner hat das Kabinett hierzu beraten. Für den Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen gelten nunmehr im Lichte dieser Beratungen und Beschlüsse ab dem 11. Januar 2021 folgende Regelungen:

- Der Präsenzunterricht wird ab sofort bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt. In allen Schulen und Schulformen wird der Unterricht mit dem Start nach den Weihnachtsferien ab Montag, den 11. Januar 2021, grundsätzlich für alle Jahrgangsstufen als Distanzunterricht erteilt. Soweit die Umstellung auf Distanzunterricht weitere Vorbereitungszeit an den Schulen erforderlich macht, sind bis zu zwei Organisationstage möglich, so dass der Distanzunterricht spätestens ab dem 13. Januar 2021 stattfindet. Über die Notwendigkeit solcher Organisationstage entscheidet die Schulleitung vor Ort. Der Distanzunterricht unterliegt den rechtlichen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gemäß § 52 SchulG (DistanzunterrichtVO): Zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts wird noch einmal auf die Ihnen bereits durch die letzte SchulMail bekannte Übersicht zu den Unterstützungsmaterialien verwiesen.
- Die Regelungen zur Aussetzung des Präsenzunterrichts sowie zur Erteilung des Distanzunterrichts gelten grundsätzlich auch für alle Abschlussklassen. Schülerinnen und Schüler von Abschlussklassen des Berufskollegs können allerdings bei besonderem pädagogischem Bedarf ausnahmsweise unter strikter Berücksichtigung der Hygienevorschriften der Corona-BetrVO im erforderlichen Umfang im Präsenzunterricht beschult werden. Die Entscheidung hierüber legt die Schulleitung unter Angabe der Begründung der oberen Schulaufsicht zur Genehmigung vor.
- Alle Eltern sind aufgerufen, ihre Kinder – soweit möglich – zuhause zu betreuen, um

so einen Beitrag zur Kontaktreduzierung zu leisten. Um die damit verbundene zusätzliche Belastung der Eltern zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht abzufedern, soll bundesgesetzlich geregelt werden, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erfolgt, weil dem Appell des Ministeriums für Schule gefolgt wird. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information in geeigneter Weise an die Eltern Ihrer Schülerinnen und Schüler weitergeben.

- Alle Schulen der Primarstufe sowie der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen bieten jedoch ab Montag, den 11. Januar 2021, ein Betreuungsangebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an, die nach Erklärung Ihrer Eltern nicht zuhause betreut werden können oder bei denen eine Kindeswohlgefährdung nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt vorliegen könnte (das Anmeldeformular ist als Anlage beigefügt). Die Betreuung findet zeitlich im Umfang des regulären Unterrichts- und Ganztags- bzw. Betreuungszeitraums, bei Bedarf auch unabhängig vom Bestehen eines Betreuungsvertrages statt.
- Während der Betreuungsangebote in den Schulen findet kein regulärer Unterricht statt. Vielmehr dienen die Betreuungsangebote dazu, jenen Schülerinnen und Schülern, die beim Distanzunterricht im häuslichen Umfeld ohne Betreuung Probleme bekämen, die Erledigung ihrer Aufgaben in der Schule unter Aufsicht zu ermöglichen. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen – auch wenn sie sich in der Schule befinden – am Distanzunterricht ihrer jeweiligen Lerngruppe teil. Für die Aufsicht kommt vor allem sonstiges schulisches Personal in Betracht (aber gegebenenfalls auch ein Teil der Lehrkräfte). Über die Einbeziehung des Personals im offenen Ganztags wird vor Ort in Abstimmung mit den Trägern entschieden.
- Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Förderschulen oder in Schulen des Gemeinsamen Lernens, der eine besondere Betreuung erfordert (z.B. in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung) muss diese in Absprache mit den Eltern auch in höheren Altersstufen sichergestellt werden (dies entspricht der SchulMail vom 21. Dezember 2020). Das Ministerium für Schule und Bildung geht davon aus, dass der Einsatz von Schulbegleitern/Integrationshelfern auch im häuslichen Umfeld beim Distanzunterricht gewährleistet wird.

- Für Klassenarbeiten gilt: Grundsätzlich werden in den Schulen bis zum 31. Januar 2021 keine Klassenarbeiten und Klausuren geschrieben, da der Unterricht im 1. Schulhalbjahr eine ausreichende Basis für die Leistungsbewertung auf dem Halbjahreszeugnis geschaffen hat. Ausnahmen hiervon gelten für in diesem Halbjahr noch zwingend zu schreibende Klausuren und durchzuführende Prüfungen in den Jahrgangsstufen Q1 und Q2 sowie den Klassen 12 und 13 der Beruflichen Gymnasien und den Abschlussklassen des Berufskollegs; hier können die nach APO-GOST erforderlichen, wegen der Unterrichtsausfälle vor Weihnachten aber noch nicht geschriebenen Klausuren im Einzelfall unter Einhaltung der Hygienevorgaben der CoronaBetrVO im Präsenzformat geschrieben werden.

Die nunmehr getroffenen Regelungen sind angesichts der nach wie vor sehr angespannten und äußerst unsicheren allgemeinen Infektionslage erforderlich. Die grundsätzliche Entscheidung für einen Distanzunterricht bis Ende Januar 2021 leistet zudem einen Beitrag dazu, den Fokus klar auf einen möglichst guten Distanzunterricht zu legen und zusätzliche organisatorische Belastungen der Lehrkräfte zu vermeiden.

Ergänzende Informationen zur Unterstützung der Lehrkräfte:

Wie auch in den vergangenen Monaten der Pandemie hat die Landesregierung umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals ergriffen. Hierzu zählt z.B. die Bereitstellung umfangreicher Landesmittel für digitale Endgeräte; Informationen zu den Unterstützungsmaßnahmen können der Internetseite des Ministeriums für Schule und Bildung entnommen werden. Auf zwei weitere Aspekte möchte ich darüber hinaus an dieser Stelle jedoch nochmals gesondert hinweisen:

- Unterstützung der Lehrkräfte durch Maskenlieferung:

Wie bereits in der SchulMail vom 21. Dezember 2020 angekündigt, stellt die Landesregierung die notwendigen Mittel bereit, um alle Lehrkräfte und selbstverständlich auch das weitere Landespersonal an Schulen für die Zeit bis zu den Osterferien mit den sogenannten FFP-2-Masken auszustatten. Hierbei sollen die genannten Personen pro Präsenztag mit zwei FFP-2 Masken ausgestattet werden. Die Verteilung wird, wie bereits mitgeteilt, über die Schulträger bewirkt, die sich dankenswerter Weise in den Dienst der Sache gestellt haben; in den anderen Fällen wird die Bezirksregierung tätig.

- Unterstützung der Lehrkräfte durch Testangebote:

Alle an den öffentlichen Schulen und Ersatzschulen tätigen Personen können sich in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 bis zum letzten Schultag vor den Osterferien bis zu sechs Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin testen lassen. In der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 kann dieses Testangebot nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in dieser Zeit tatsächlich einen Präsenzdienst in den Schulen leisten. Die Kosten hierfür übernimmt das Land. Die Testung soll außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule stattfinden. Die Schulleitungen werden gebeten, das Testangebot in ihrer Schule bekannt zu machen und stellen für Beschäftigte, die das Angebot nutzen wollen, eine entsprechende Bescheinigung aus. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den angefügten Anlagen.

Ausblick auf die weitere Entwicklung ab dem 1. Februar 2021:

Ich möchte Sie an dieser Stelle herzlich bitten, diese nunmehr zunächst für die Zeit bis einschließlich dem 31. Januar 2021 gültigen Vorgaben im Interesse aller Schülerinnen und Schüler bestmöglich umzusetzen. Von Seiten der Schulaufsicht werden wir alle Anstrengungen unternehmen, um Sie auch bei den nun anstehenden Herausforderungen der kommenden Wochen und Monate umfangreich und intensiv zu unterstützen.

Am 25. Januar 2021 werden die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erneut mit der Bundeskanzlerin zusammenkommen und das weitere Vorgehen beraten. Möglichst zeitnah nach dieser Sitzung werde ich Sie über die Beschlüsse sowie die hiermit für den Schulbereich zu ziehenden Konsequenzen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter

Anlagen:

- Übersicht Unterstützungsmaterialien Distanzunterricht
- Testungs-Bescheinigung
- Anmeldung Betreuung bis zum 31. Januar 2021

<<<<<<<<<< Ende der Schulmail des MSB NRW <<<<<<<<<<

Überblick Unterstützungsmaterial Distanzunterricht

1. Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht

Die [„Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“](#) dient als Leitfaden für Schulleitungen und Lehrkräfte aller allgemeinbildenden Schulen. Sie ist vom Ministerium für Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit QUA-LiS und unter Beteiligung von Schulleitungen, Lehrkräften und Fachleitungen entwickelt worden. Auf der Grundlage der [„Didaktischen Hinweise für das Lernen auf Distanz“](#) bietet sie konkrete Hinweise und Unterstützung bei der Entwicklung organisatorischer, didaktisch-methodischer und pädagogischer Konzepte sowie Leitlinien zur Leistungsbewertung. Sie steht als [Online-Broschüre](#) und [PDF](#) zur Verfügung.

Für die Berufskollegs liegt eine [„Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“](#) vor. Sie ist vom Ministerium für Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit QUA-LiS und unter Beteiligung von oberer Schulaufsicht, Schulleitungen und Lehrkräften entwickelt worden. Die Handreichung enthält unter anderem rechtliche, organisatorische und didaktisch-methodische Hinweise sowie Qualitätskriterien zu bildungsgangspezifischen Konzepten. Sie wird ergänzt von Unterstützungsmaterialien in einem strukturierten [Webangebot](#) zur Umsetzung von digitalen Lernformaten.

2. Erklärvideo zur Handreichung

Die didaktische Empfehlung der Handreichung ist im folgenden [Erklärvideo](#) kurz erläutert. Es gibt einen ersten Einblick in das didaktisch-pädagogische Kapitel der Handreichung und unterstützt die Lehrkräfte bei der Herausforderung, ihren Unterricht so zu planen, dass er sowohl in Präsenz als auch in Distanz gut funktioniert.

3. Austauschformat zur Handreichung

Zur Handreichung hat das Schulministerium eine Austauschreihe „Aus der Praxis für die Praxis“ per Videokonferenz mit Fachleuten aus der Schulpraxis angeboten. In diesem Format wurden Beispiele aus der Praxis für die Praxis vorgestellt. Zudem ging es um den Austausch von Erfahrungen und die Möglichkeit, sich miteinander zu vernetzen. Die Aufzeichnungen der 14 Videokonferenzen stehen im Bildungsportal [hier](#) zur Verfügung.

4. Übersetzungen von Fragebögen aus der Handreichung

Die Handreichung bietet einen Fragebogen zur häuslichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler. Dieser Fragebogen wurde durch die Schulsozialarbeit Bornheim sowie den Kommunalen Integrationsdienst des Rhein-Sieg-Kreises in sechs Sprachen übersetzt: Albanisch, Arabisch, Kurdisch, Polnisch, Russisch, Türkisch. Die Übersetzungen stehen ebenso im Bildungsportal [hier](#) zur Verfügung.

5. Impulspapier zum Distanzlernen

Das Ministerium hat [„Didaktische Hinweise für das Lernen auf Distanz“](#) veröffentlicht. Sie sollen dazu beitragen, dass sich in der Phase des Distanzlernens vielfältige Lernchancen ergeben und gleichzeitig die sozialen Aspekte des Lernens gewürdigt werden. Sie sind nicht als starres Regelwerk zu verstehen, sondern sollen Orientierung geben. Die Hinweise

wurden als didaktisches Unterstützungs- und Reflexionsangebot für Lehrerinnen und Lehrer konzipiert und sie sollen impulsgebend für Seminausbilderinnen und Seminausbilder an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wirken. Sie sind bewusst allgemein formuliert und erfordern eine Konkretisierung, die an die jeweilige Schulsituation angepasst ist.

6. Austauschformat zum Impulspapier

Zum Impulspapier hat das Schulministerium im Mai für Lehrkräfte kostenlose Online-Austauschformate per Videokonferenz angeboten, bei denen die Möglichkeit bestand, mit den Autoren der didaktischen Hinweise in den direkten Austausch zu treten. Die Aufzeichnungen der Videokonferenzen stehen [hier](#) im Bildungsportal zur Verfügung.

7. QUA-LiS-Unterrichtsvorhaben

Die QUA-LiS entwickelt in diesem Zusammenhang digitale Unterrichtsvorhaben und Praxisbeispiele für alle Schulformen. Sie stellt diese den Schulen sukzessive zur Verfügung. [Hier](#) sind u. a. exemplarische konkretisierte Unterrichtsvorhaben für verschiedene Jahrgänge und Fächer zu finden. Die Unterrichtsvorhaben berücksichtigen unterschiedliche Unterrichtsszenarien, auch jene zum reinen Distanzunterricht mit Verknüpfungsmöglichkeiten zum Präsenzunterricht.

8. LOGINEO NRW

Das Schulministerium stellt allen Schulen landesweit mit der Kommunikationsplattform LOGINEO NRW, einem Lernmanagementsystem (LOGINEO NRW LMS) und dem LOGINEO NRW Messenger Anwendungen für den Distanzunterricht zur Verfügung.

Mit der datenschutzrechtlich geprüften und kostenlosen Plattform erhalten Lehrerinnen und Lehrer Zugriff auf eine Vielzahl von Anwendungen. Sie können beispielsweise rechtssicher über dienstliche E-Mail-Adressen kommunizieren, Termine in gemeinsamen Kalendern organisieren oder auch Materialien in einem geschützten Cloudbereich austauschen.

Das ebenso datenschutzrechtliche und kostenfreie Lernmanagementsystem LOGINEO NRW LMS ist ein Softwaresystem, mit dem Lernprozesse in digitaler Form umgesetzt werden können. Mit LOGINEO NRW LMS können Lehrerinnen und Lehrer Materialien für den Unterricht in Kursen und Lernpfaden unter didaktisch-methodischen Aspekten zur Verfügung stellen, die Lernende zum Teil im eigenen Tempo durchlaufen. In dem System können Lehrende die Lernfortschritte ihrer Schülerinnen und Schüler verfolgen sowie individuelle Rückmeldungen zu ihren Leistungen geben. Es ist zudem möglich, gemeinsame Arbeitsvorhaben zu realisieren: Schülerinnen und Schüler können Aufgaben bearbeiten, einreichen und miteinander oder auch mit den Lehrerinnen und Lehrern kommunizieren. Auf diese Lernplattform können auch externe Dateien (Videos, Fotos, Textdokumente etc.) zur Bearbeitung oder Sicherung der Unterrichtsinhalte hochgeladen werden.

Zu den Funktionen des LOGINEO NRW Messengers gehören eine unkomplizierte und schnelle Kommunikation über Text (Chats), datenschutzkonforme Verschlüsselung der Chaträume und der persönlichen Nachrichten, ein geschlossenes System für die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern, bei der eine direkte Kommunikation ebenso möglich ist wie der Austausch in Gruppen über verschiedene Chaträume. Zudem können verschiedene Dokumente, Bilder und Videos

geteilt werden. Die Nutzung ist als App und im Web möglich, also mit verschiedenen Browsern, Betriebssystemen, Tablets und Smartphones.

Der LOGINEO NRW Messenger wird perspektivisch ein Videokonferenztool beinhalten als Ergänzung zum bereits zur Verfügung stehenden LOGINEO NRW Messenger.

Alle weiteren Informationen zu den Anwendungen von LOGINEO NRW finden Sie hier:
<https://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO/index.html>

9. Materialsammlung

Ferner gibt eine umfangreiche [Materialsammlung](#) Hinweise und Tipps für das Lernen auf Distanz und unterstützt Lehrerinnen und Lehrer dabei, geeignete Aufgaben für Ihre Schülerinnen und Schüler zu konzipieren. Die Liste wird kontinuierlich ergänzt und erweitert.

10. EDMOND NRW und learn:line NRW

Mit EDMOND NRW, einem Online- Mediendienst für Schulen stehen im Schnitt ca. 12.000 verfügbare Bildungsmedien bereit. Angeboten werden Unterrichtsfilme, Audiodateien sowie für das Web aufbereitete didaktische DVDs und Lernsoftware einschließlich schriftlichem Begleitmaterial. Die verfügbaren Medien können im Präsenzunterricht oder zu Hause verlässlich digital abgerufen und genutzt werden. Den Link zur Onlineanmeldung, weiterführende Informationen und Tutorials zur Nutzung von EDMOND NRW finden Sie auf der Webseite www.edmond-nrw.de.

Die [learn:line NRW](#) listet über 25.000 kostenfreie digitale Lehr- und Lernmedien. Alle Medien werden redaktionell gesichtet und durchlaufen einen - mit den anderen Bundesländern abgestimmten - [Qualitätscheck](#).

An die
Beschäftigten an
Schulen in NRW

Angebot zur Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

In der Zeit nach den Weihnachtsferien (ab 11. Januar 2021) bis zum letzten Schultag vor den Osterferien (26. März 2021) können sich alle an den öffentlichen Schulen sowie den Ersatz- und anerkannten Ergänzungsschulen tätigen Personen bis zu sechs Mal anlasslos und freiwillig auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) testen lassen. Die Testungen erfolgen außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder eigener an der Schule zu erbringender Arbeitszeit. Die Kosten für die Testungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Vorlage dieses Schreibens in der Arztpraxis oder im Testzentrum wird bestätigt, dass Sie

(Vor- und Nachname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in (Straße, PLZ Wohnort)

berechtigt sind, sich zur Entnahme eines Abstriches vorzustellen.

Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Nutzung des kostenlosen Testangebots ist nur bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit Sitz in NRW möglich. Bei ausschließlich privatärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzten – innerhalb oder außerhalb von NRW – kann die Testung nicht erfolgen.

Wichtig ist, dass Sie dieses Schreiben beim jeweiligen Termin für den Test in der Arztpraxis vorlegen zum Nachweis, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören. Bitte fragen Sie vorher Ihre Ärztin/Ihren Arzt, ob sie/er eine Testmöglichkeit anbietet und vereinbaren Sie vor dem Test einen Termin.

Testung	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Signatur Ärztin/ Arzt						

Die Testung erfolgt regelhaft mittels PoC-Antigen-Test (sog. Corona-Schnelltest), bei dem das Ergebnis nach einer kurzen Wartezeit in der Praxis mitgeteilt wird. Sollte im Einzelfall zu dem vereinbarten Termin in der Praxis kein PoC-Antigen-Test zur Verfügung stehen, kann der Arzt/die Ärztin alternativ einen PCR-Test (Test mit anschließend erforderlicher Laborauswertung) oder – in Abhängigkeit der Laborauslastung – auch einen Antigen-Labortest durchführen. Fällt der PoC-Test positiv aus, ist zur Bestätigung des Ergebnisses ein PCR-Test erforderlich. Die bestätigende Diagnostik wird über die GKV bzw. PKV abgerechnet.

Es handelt sich bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 um eine meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 11 IfSG). Bei einem positiven Testergebnis wird daher nicht nur die getestete Person, sondern auch das für sie zuständige Gesundheitsamt (Wohnortprinzip) über das Labor oder die Ärztin/den Arzt, die/der den Test vorgenommen hat, automatisch informiert. Dem entsprechenden Meldeformular ist zu entnehmen, ob die/der Betreffende in kritischen Bereichen (hier: Schule als Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG) zum Einsatz kommt. In diesem Fall wird das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung auch das kritische berufliche Umfeld in den Blick nehmen (§ 25 IfSG). Sollte das Gesundheitsamt die getestete Person wider Erwarten nicht erreichen, dürfte es zum Schutz der Lehrenden und Lernenden auch ohne vorherige Kontaktaufnahme an die Schulleitung herantreten. Das Gesundheitsamt wird sodann gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Teilnahme an den Tests ist selbstverständlich freiwillig.

Mit freundliche Grüßen

(Datum und Unterschrift Schulleitung)

(Stempel Schule)

Anmeldung zur Betreuung eines Kindes während des Distanzunterrichts

Der Distanzunterricht bis zum 31.01.2021 ist der schulische Beitrag zur Eindämmung der Pandemie durch die konsequente Reduzierung von Kontakten. Daher muss vor der Anmeldung die Möglichkeit der Betreuung zu Hause sorgfältig geprüft werden. Das Betreuungsangebot gilt nur für die Klassen 1 bis 6 aller Schulformen. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Förderschulen oder in Schulen des Gemeinsamen Lernens, der eine besondere Betreuung erfordert (z.B. in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung) muss diese in Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten auch in höheren Altersstufen sichergestellt werden. Das Betreuungsangebot umfasst für alle Schülerinnen und Schüler den zeitlichen Umfang des regulären Unterrichts- und Ganztags- bzw. Betreuungszeitraums, bei Bedarf auch unabhängig vom Bestehen eines Betreuungsvertrages.

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail Adresse		

dass mein Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Klasse	

während der Aussetzung des Präsenzunterrichts (11. Januar 2021-31. Januar 2021) an folgenden Tagen eine Betreuung benötigt:

Tage	Uhrzeit
Bitte tragen Sie hier die Tage/den Zeitraum der benötigten Betreuung ein (Montag-Freitag, am Wochenende findet keine Betreuung statt)	

Eine Erklärung des Arbeitgebers wird nicht benötigt.

Erklärung:

Wir erklären, dass wir die Betreuung unseres Kindes an den oben genannten Tagen benötigen.

Wir akzeptieren, dass trotz des üblichen zeitlichen Betreuungsumfangs die gewohnte Verpflegung möglicherweise durch andere Formen wie z.B. Lunchpakete ersetzt wird.

Datum, Unterschrift